Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Kanzler der Technischen Universität Darmstadt Karolinenplatz 5 64289 Darmstadt

Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Campus Westend, PA-Gebäude Theodor-W.-Adorno-Platz 1 60323 Frankfurt/Main

Kanzlerin der Justus-Liebig-Universität Gießen Ludwigstr. 23 35390 Gießen

Kanzler der Universität Kassel Mönchebergstr. 19 34109 Kassel

Kanzler der Philipps-Universität Marburg Biegenstr. 10 35032 Marburg

Kanzlerin der Hochschule Geisenheim Von-Lade-Str. 1 65366 Geisenheim am Rhein

Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Eschersheimer Landstr. 29 - 39 60322 Frankfurt am Main

Aktenzeichen 040/01.002 - (0002)

Bearbeiter/in Fr. Arasan Durchwahl 3593

Fax

E-Mail

Zuehal.Arasan@HMWK.Hessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum

28.9.2018

Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main Schlossstr. 31 63065 Offenbach am Main

Kanzler der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences Haardtring 100 64295 Darmstadt

Kanzler der Frankfurt University of Applied Sciences Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main

Kanzler der Hochschule Fulda University of Applied Sciences Leipziger Str. 123 36037 Fulda

Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen University of Applied Sciences Wiesenstr. 14 35390 Gießen

Kanzlerin der Hochschule RheinMain University of Applied Sciences Wiesbaden Rüsselsheim Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

65185 Wiesbaden · Rheinstr. 23 - 25 Telefon: 0611 32-0 Telefax: 0611 32 3550 E-Mail: poststelle@hmwk.hessen.de

Homepage: http://www.hmwk.hessen.de





Dienstanweisung für die Internen Revisionen der hessischen Hochschulen

§ 7 Abs. 3 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Hochschulen des Landes (Hochschulfinanzverordnung) vom 20.9.2014, GVBI. 2014, 230 f.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beigefügten Dienstanweisung werden Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der gemäß § 7 Abs. 3 Hochschulfinanzverordnung an den Hochschulen eingerichteten Internen Revisionen geregelt.

Sie ersetzt die bisher geltende Dienstanweisung vom 28.8.2013 und tritt am

1.10.2018

in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Viethen

u.M



Dienstanweisung

für die Internen Revisionen an den Hochschulen

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäß § 7 Abs. 3 der Hochschulfinanzverordnung vom 20. September 2014 richten die Hochschulen Interne Revisionen ein.
- 1.2. Grundlage für die Arbeit der Internen Revision ist diese Dienstanweisung.
- 1.3. Die Internen Revision orientieren sich an den Standards des DIIR.

2. Stellung der Internen Revisionen

- 2.1. Die Internen Revisionen handeln im Auftrag der Leitung der Hochschule und sind als Stabsstellen direkt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler unterstellt.
- 2.2. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben haben die Internen Revisionen keine Weisungsbefugnis; diese bleibt den Hochschulleitungen vorbehalten.
- 2.3. Die Internen Revisionen haben im Rahmen der auftragsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Informationsrecht.
- 2.4. Die Mitarbeiter der Internen Revisionen haben über alle ihnen im Rahmen von Prüfungen bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren.

3. Aufgaben

- 3.1. Die Internen Revisionen überwachen und beurteilen die Funktionsfähigkeit der Prozesse und interner Kontrollsysteme im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit.
- 3.2. Die Internen Revisionen prüfen sowohl formell als auch materiell und können auch System- und Organisationsprüfungen vornehmen. Die Internen Revisionen können in beratender Funktion bei internen Projekten tätig werden.
- 3.3. Die Internen Revisionen sind prozessunabhängig und dürfen nicht in operative Aufgaben eingebunden werden.
- 3.4. Die Internen Revisionen sind über Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes zu informieren und können bei der Beantwortung von Schreiben des Hessischen Rechnungshofes und des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes mitwirken.
- 3.5. Die Arbeitsergebnisse der Internen Revisionen sind externen Prüfungsinstanzen auf deren Wunsch über die jeweiligen Hochschulleitungen zugänglich zu machen; umgekehrt kann die Interne Revision Arbeitsergebnisse externer Prüfer bei der Festlegung ihres Revisionsprogramms nach Revisionsgebieten berücksichtigen.

4. Prüfung

4.1. Der Prüfungsbereich der Internen Revisionen erstreckt sich auf alle Geschäftsprozesse und administrative und wirtschaftlich relevante Tätigkeiten in Forschung und Lehre, Wissenstransfer und Weiterbildung der Hochschulen.

Er umfasst insbesondere:

- Finanz- und Rechnungswesen,
- Controlling,
- Personalwesen,
- Materialwirtschaft,
- Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
- Interne Dienstleistungen,
- Informations- und Kommunikationstechnik.
- 4.2. Die Internen Revisionen erstellen risikoorientierte strategische Prüfungspläne.
- 4.3. Von den Internen Revisionen wird auf Basis der strategischen Prüfungspläne unter Berücksichtigung der personellen und sachlichen Ausstattung der Revisionen in Abstimmung mit den Hochschulleitungen jeweils rechtzeitig ein Prüfungsplan für ein Geschäftsjahr erstellt. Die Prüfungspläne bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung. Neben den planmäßigen Prüfungen führen die Internen Revisionen auf Beschluss der Hochschulleitung in besonders begründeten Fällen Sonderprüfungen durch. Entsprechende zeitliche Reserven sind im jeweiligen Prüfungsplan zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen eines Prüfungsauftrages bedürfen jeweils der Zustimmung der Hochschulleitung.
- 4.4. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Er enthält Aussagen zum Prüfungsauftrag, zur Prüfungsdauer, zum Prüfungsumfang, zu den Prüfungsgrundlagen, Prüfungsfeststellungen und Handlungsempfehlungen. Der Entwurf des Prüfungsberichts wird bei Bedarf in einer Schlussbesprechung mit dem geprüften Bereich erörtert. Für den geprüften Bereich besteht die Möglichkeit einer Stellungnahme. Stellungnahmen sind Bestandteil des Prüfungsberichts.
- 4.5. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler erhält sämtliche Berichte der Internen Revision. Der Prüfungsbericht ist über die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Hochschulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird der Bericht den Verantwortlichen für den geprüften Bereich übermittelt. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist durch die Internen Revisionen, insbesondere durch Nachschauprüfungen, zu überwachen.
- 5. Schlussbestimmungen

01.10.2018

- 5.1. Diese Dienstanweisung tritt am 2948 in Kraft.
- 5.2. Sie ersetzt die am 1.9.2013 in Kraft getretene Dienstanweisung.

Wiesbaden, den 2018

(Müller)